

Allgemeine Geschäftsbedingungen von

Peiner Maschinenbau Franke GmbH | Lehmkuhlenweg 33 | 31224 Peine

für Maschinenbau, Werkzeugmacher, Feinmechanik, Metallbau, Schlosserei Montage und Dreharbeiten

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Unternehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote und Kostenvoranschläge hält sich der Unternehmer 30 Kalendertage ab dem Erstellungsdatum gebunden, sofern dort nichts anderes vermerkt ist. Der kalkulierte Preis des Kostenvoranschlags darf *unwesentlich* überschritten werden.

2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn der Unternehmer insoweit sein Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zur treffen.

3. Angaben in Kostenvoranschlägen, Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Unternehmers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentliche einem Schreib oder Rechenfehler, verpflichten den Unternehmer nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge des Unternehmers dürfen ohne dessen Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

5. Verbindlich sind nur freigegebene Zeichnungen und Skizzen, es gilt jeweils die zeitlich letzte Ausführung.

6. Von uns erstellte Angebote und Kostenvoranschläge, die der Kunde zur Einreichung bei Versicherungen anfordert, sind kostenpflichtig. Die Kosten werden im Falle einer späteren Beauftragung verrechnet.

§ 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise gelten zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist.

2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Materialpreissteigerungen am Auftraggeber (AG) zu berechnen. Der AG ist berechtigt, geringere als die berechneten Materialpreise nachzuweisen.

4. Zurückbehaltung seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Er darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

5. Die Preise verstehen sich ohne

- Corona-Pandemie-Sonderkosten
- Energie-Teuerungskosten
- Material-Teuerungszuschläge
- Beschaffungskosten-Teuerungszuschläge
- Servicepauschalen,

die ggf. extra berechnet werden.

6. Mindestauftragswert ist 75,00 € zzgl. ges. MwSt.

§ 4 Liefertermine

1. Die von uns angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Voraussetzung ist die vollständige Klärung aller technischen Detailfragen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn es ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Ist im Einzelfall ausdrücklich schriftlich eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, geraten wir erst aufgrund einer gesonderten

schriftlichen Mahnung und nach Ablauf der darin gesetzten Nachfrist, die angemessen sein muss, in Verzug.

3. Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs-, oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbarer Arbeitskräfte, Energie, Rohstoff oder Hilfsstoffmangel, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder anderer von uns nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verringern, verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien für Umfang und Dauer der Störung die Lieferung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder die Abnahme um mehr als 8 Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen sind wir nicht verpflichtet, uns bei fremden Lieferanten einzudecken.

4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen bleiben grundsätzlich vorbehalten.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist durch uns setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtungen, voraus.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk des Unternehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferung in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

§ 6 Gewährleistung/Mängel

1. Ist die vom Unternehmer erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft und/oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften und/oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhaftheit durch Fabrikations- und Materialmängel ein, darf der Unternehmer nach seiner Wahl und unter Ausschluss sonstige Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt sechs Monate, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich spezifiziert mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Unternehmer bereit zu halten.

4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

5. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen des Unternehmers nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung. Dem Besteller bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass die zuvor genannten Handlungen nicht schadensursächlich geworden sind bzw. den Mangel herbeige-

Allgemeine Geschäftsbedingungen von

Peiner Maschinenbau Franke GmbH | Lehmkuhlenweg 33 | 31224 Peine

für Maschinenbau, Werkzeugmacher, Feinmechanik, Metallbau, Schlosserei Montage und Dreharbeiten

führt haben.

6. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

7. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8. Die vorstehenden Regelungen dieser Vorschrift gelten nicht für den Verkauf bereits gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung geliefert.

9. Steht der Unternehmer dem Besteller über seine gesetzlichen Verpflichtungen hinaus zu Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gem. § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

10. Farbliche Unterschiede an feuerverzinkten Teilen, graues Erscheinungsbild sowie Ausbesserungen mit Zinkfarbe sind gemäß den gültigen Normen zulässig und stellen kein Mangel dar, siehe dazu §13.

§ 7 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus Verschulden und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch den Unternehmer beruhen, sind sowohl gegen den Unternehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (PrdHG) bleiben unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die dem Unternehmer aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller zustehen, behält sich der Unternehmer das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor (Vorbehaltsgegenstände).

2. Der Besteller ist verpflichtet, Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände dem Unternehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände außer in den Fällen der folgenden Ziffern zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

3. Erfolgt die Lieferung für einen vom Besteller unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Bestellers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Unternehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer seinerseits das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hiermit an den Unternehmer ab.

4. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände durch den Besteller nimmt dieser für den Unternehmer unentgeltlich vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände mit anderen nicht dem Unternehmer gehörenden Waren steht dem Unternehmer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Unternehmer im Verhältnis des Faktoren-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsgegenstände Miteigentum an der neuen Sache einräumt

und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Werden die Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben in Ziffer 3 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Faktoren-Wertes der Vorbehaltsgegenstände, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert worden sind.

5. Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Besteller bzw. in dessen Auftrag als wesentlich Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschließlich der Einräumung einer Sicherungshypothek an den Unternehmer ab.

6. Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Bestellers eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Unternehmer ab.

7. Wenn der Wert der für den Unternehmer nach den vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten den Wert der Forderungen des Unternehmers nicht nur vorübergehende um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so ist der Unternehmer auf Verlangen der Bestellers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

8. Erfüllt der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer nicht oder nicht pünktlich und/oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Unternehmer unbeschadet das ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände heraus verlangen, sofern eine dem Besteller zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Besteller den Vertrag erfüllt, so hat der Unternehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte, die dem Verbraucherkreditgesetz unterliegen.

§ 9 Zahlung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen des Unternehmers nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Bei Lieferungen im Gesamtwert unter EUR 1000, ist der Unternehmer berechtigt, Nachnahme zzgl. Fracht und Verpackung zu verlangen.

2. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich der Unternehmer ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

3. Wenn dem Unternehmer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, dieser insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Zudem ist der Unternehmer in diesem Fall berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Stellt der Besteller seine Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der Unternehmer auch berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

5. Der Unternehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Unternehmer wird den Besteller über diese Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Unternehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Peiner Maschinenbau Franke GmbH | Lehmkuhlenweg 33 | 31224 Peine

für Maschinenbau, Werkzeugmacher, Feinmechanik, Metallbau, Schlosserei Montage und Dreharbeiten

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmer und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz des Unternehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Unternehmer und Besteller nicht berührt.

§ 11 Datenschutz

1. Wir weisen gem. § 26 Abs. 1 BDSG darauf hin, dass wir personenbezogene Daten, die uns zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, speichern.

§ 12 Wichtige Hinweise zu Glasscheiben

1. Wir empfehlen im Brüstungsbereich Verbundsicherheitsglas VSG.
2. Geringfügiger Kantenversatz ist produktionsbedingt nicht auszuschließen und kein Reklamationsgrund.
3. Die notwendige Zulassung im Einzelfall ist nicht Bestandteil unseres Angebots.
4. Die angebotene Glasstärke ist eine Glasdickenempfehlung und von einem Statiker durch den Besteller vor Auftragsvergabe zu überprüfen (standardmäßig nicht im Angebotspreis enthalten).
5. Nachschleifen der VSG Einheit ist nach DIN EN ISO 125435 nicht zulässig.
6. Versatz oder Folienreste bei der Kombination 2 x ESG sind fertigungsbedingt und kein Reklamationsgrund, ebenso Blasen und Versatz im Bereich der Lochbohrungen.
7. Wir weisen darauf hin, dass Blasen im Verbund (auch in der Fläche) bei VSG aus 2 x ESG/TVG 8 bzw. VSG aus 2 x ESG/TVG 10 durch die starke Heck und Bugwelle produktions-technisch sehr häufig entstehen können. Dies kann auch im eingebauten Zustand auftreten. Dieses ist fertigungsbedingt und mindert die technischen Eigenschaften nicht. Reklamationen aus optischen Gründen hieraus sind ausgeschlossen.

§ 13 Wichtige Hinweise zu dem Aussehen und die Qualität feuerverzinkter Teile

Beim Transport oder der Montage von feuerverzinkten Bauteilen kann es vorkommen, dass der Zinküberzug lokal *beschädigt* wird. Derartige Fehlstellen müssen fachgerecht nachgebessert werden. Die Norm DIN EN ISO 1461 "Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken)" regelt das Ausbessern von Fehlstellen an feuerverzinkten Überzügen im Detail. Es heißt dort unter Abschnitt 6.3:

„Die Summe der Bereiche ohne Überzug, die ausgebessert werden müssen, darf 0,5 % der *Gesamtoberfläche* eines Einzelteils nicht überschreiten.[...]“

Höhere Schichtdicken mit dunkelgrauem Aussehen:

Immer wieder kommt es vor, dass auch frisch verzinkte Teile nicht das gewohnte eisblumenartige, sondern ein mattes hellbis dunkelgraues Aussehen haben. (Übrigens werden auch diese silbrigen „Eisblumen“ unter dem Einfluss des Luftsauerstoffes sehr schnell matt aussehen!)

Diese Unterschiede im Aussehen führen immer wieder zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Verzinkern und Verbrauchern. Die Bildung der Eisen-Zink-Legierungsschichten kann mit

unterschiedlicher Geschwindigkeit ablaufen. Von entscheidender Bedeutung ist hierbei die chemische Zusammensetzung des Stahls.

Es bilden sich auf Stählen mit unterschiedlicher Zusammensetzung, auch bei völlig gleichen Verzinkungsbedingungen, unterschiedlich dicke Zinküberzüge. Es kann bei reaktionsfreudigem Stahl vorkommen, dass die Wechselwirkung Eisen-Zink besonders stark abläuft. Es wird dann ein Überzug erzeugt, bei dem der Anteil der Eisen-Zink-Legierungsschichten größer als normal ist. Im Extremfall kann der gesamte Zinküberzug aus Eisen-Zink-Legierungsschichten bestehen. Er ist dann nicht mehr blumig-glänzend, sondern blumenlos und mattgrau, wobei auch verschiedene Farbtöne vorkommen können. Durch die verwendete Stahlsorte wird weitestgehend die Dicke des Zinküberzuges und auch das Aussehen der Zinkschicht bestimmt.

Übertragen auf die einzelnen Stahl-Qualitäten bedeutet das: Dünne und glänzende Zinküberzüge bilden sich fast immer auf unberuhigten Stählen oder auf beruhigten Stahlsorten, deren Si-Gehalt unterhalb etwa 0,03% oder zwischen etwa 0,12 0,03% liegt. Dicke und mattgraue Überzüge bilden sich bevorzugt auf beruhigten Stahlsorten mit Si-Gehalten zwischen 0,03 0,12% sowie über 0,30%.

Qualitativ besteht zwischen der glänzenden und der grauen Verzinkung kein wesentlicher Unterschied. Das Korrosionsverhalten, d.h. der Zinkabtrag in µm pro Jahr ist bei beiden Überzugarten fast gleich. In Industrie-Atmosphäre verhalten sich graue Überzüge sogar geringfügig besser als glänzende Überzüge. Überzüge aus Eisen-Zink-Legierungen sind jedoch spröde und dadurch empfindlicher ggb. starken Verformungen und schlagartigen Beanspruchungen als Überzüge, die ganz oder teilweise aus reinem Zink bestehen.

Durch die verwendete Stahlsorte, unberuhigter oder beruhigter Stahl mit entsprechendem Si-Gehalt wird der Zinküberzug vorbestimmt und kann vom Verzinker nicht mehr beeinflusst werden. Bearbeitungstechnisch bedingt werden von uns beide Stahlsorten eingesetzt.

Weißrostbeschichtung bei Feuerverzinkung und galvanischer Verzinkung

Das Auftreten von Weißrost ist kein Maßstab für die Güte der Verzinkung und kann vom Verzinker nicht beeinflusst werden. Weißer Rost kann z.B. entstehen, wenn Schweiß oder Regenwasser längere Zeit auf Zinkoberflächen einwirken kann. Dabei bilden sich dann lockere, porige Oxidationsprodukte, die auf Grund ihrer Struktur weder mechanisch noch korrosionsbedingten Beanspruchungen widerstehen können. Zink ist von Hause aus ein unedles Metall. Es erhält seine gute korrosionsverhütende Wirkung erst dadurch, dass es bei der Reaktion schützende, fest haftende Deckschichten ausbildet. Diese bestehen bei normaler atmosphärischer Beanspruchung in Folge CO²Gehaltes der Luft aus basischen Zinkkarbonaten; bei der Beanspruchung durch Wasser sind auch deren mineralischen Bestandteile entscheidend an der Deckschichtenbildung beteiligt.

Diese Deckschichten können sich aber nicht ausbilden, wenn die Zinkoberflächen mit einem Wasser benetzt werden, das keine oder nur sehr wenig mineralische Stoffe enthält oder wenn der Luftzutritt und damit das Angebot an CO² ungenügend ist.

Die Vermeidung der Schwitzwasserbildung und eine gute Belüftung sind deshalb die wichtigsten Maßnahmen gegen die Entstehung von Weißrost. Weißrost ist in der Regel das Ergebnis einer unsachgemäßen nassen oder unklimateilten Lagerung. Die englische Sprache trägt diesem Umstand Rechnung, in dem sie für Weißrost einen Ausdruck benutzt, der übersetzt etwa >Naßlagerungsflecken< bedeutet.

Durch leichte Weißrostbildung wird die normale Gebrauchsfähigkeit feuerverzinkten Stahls in der Regel nicht beeinträchtigt,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen von
Peiner Maschinenbau Franke GmbH | Lehmkuhlenweg 33 | 31224 Peine**

für Maschinenbau, Werkzeugmacher, Feinmechanik, Metallbau, Schlosserei Montage und Dreharbeiten

denn leichter Weißrost wird unter dem Einfluss des Kohlendioxids der Luft normalerweise in schützende Deckschichten umgewandelt. Leichter Weißrost lässt sich zwar mit harten Nylonbürsten oder Drahtbürsten entfernen; dieses Verfahren ist jedoch nur notwendig, wenn zusätzliche Beschichtungen aufgebracht werden sollen.

§ 13 Wichtige Hinweise zu Kranarbeiten und Anlieferungs-fahrten

Ist zur Ausführung von (Montage-)Arbeiten der Einsatz eines Autokrans erforderlich und/oder muss ein LKW zur Anlieferung von Teilen das Kundengrundstück befahren, so haftet PMF nicht für evtl. entstehende Schäden an der Zufahrt oder am Kranstandplatz!

§ 14 Angaben in Bestellungen und Anfragen

Bei schriftlichen Anfragen und Bestellungen von PMF, deren Text sich auf beigefügte Zeichnungen oder Skizzen beziehen, gelten vorrangig die Zeichnungs- bzw. Skizzenmaße!